

Satzung

in der Fassung vom 13.06.2007
geändert durch den Beschluss
der Mitglieder vom 15.10.2008

Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.

Satzung

in der Fassung vom 13.06.2007, geändert durch Beschluss der Mitglieder am 15.10.2008

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der Telefonmehrwertdienste und der Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Gesetzgebern, Behörden, Organisationen und Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein dient der Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 13 UWG. Er soll durch Beteiligung an der Rechtsforschung, durch Marktbeobachtung und -kontrolle sowie durch Aufklärung und Belehrung zur Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs beitragen. Er strebt allgemeinverbindliche Wettbewerbsbedingungen für den Bereich der Telefonmehrwertdienste an. Der Verein verfolgt unlauteren Wettbewerb nach seiner Wahl gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann diesen Zweck auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verfolgen.
3. Der Verein erstellt den Verhaltenskodex „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste“. Er überprüft diesen regelmäßig auf seine Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung und überarbeitet den Verhaltenskodex entsprechend. Der Verein fördert die Befolgung des Verhaltenskodex „Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste“ durch seine Mitglieder und durch Außenstehende. Der Verein hat zur Aufgabe, Verstöße gegen den Verhaltenskodex gerichtlich und außergerichtlich nach seinem Ermessen gegen Mitglieder und Außenstehende zu verfolgen.
4. Der Verein erstattet Gutachten gegenüber Gerichten und Behörden und unterstützt diese, soweit dies aufgrund seiner besonderen Sachkunde zweckmäßig ist.
5. Der Verein verfolgt das Ziel einer Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Kontrolleinrichtungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Gremien zur Förderung der Telefonmehrwertdienste durch freiwillige Selbstkontrolle im Geiste des Verhaltenskodex.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jeder gewerbsmäßige Netzbetreiber, jeder gewerbsmäßige Nutzer von Nummern (z. B. Serviceprovider, Contentprovider) sowie jeder mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Zusammenschluss mehrerer solcher Unternehmen (Verband) werden. Ordentliches Mitglied können darüber hinaus alle die Erreichung der Vereinsziele unterstützende Organisationen werden.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt.

Ordentliche Mitglieder der Beitragsstufen 1 und 2 haben ebenso wie Verbände und Organisationen eine Stimme. Mitglieder der Beitragsstufen 3 und 4 haben zwei und Mitglieder der Beitragsstufen 5 und 6 haben drei Stimmen. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ruhen die Mitgliedschaft und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und in den weiteren Organen.

2. Natürliche und juristische Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, deren Tätigkeit aber auch auf dem Gebiet der Telekommunikation liegt, können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden.

Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Adresse der Geschäftsstelle zu richten. Über das Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass der Antragsteller den Verhaltenskodex des Verbandes schriftlich anerkennt und sich diesem, soweit er verbindlich ist, unterwirft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- das als Marke eingetragene Verbandslogo im Rahmen der Unternehmenskommunikation (z.B. Homepage, Briefbögen) zu führen;
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten;
- von den Organen des Vereins Auskünfte und Rat einzuholen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- die Erreichung der Verbandsziele und die Verbandsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Verbandes nicht beeinträchtigt wird;
- gefasste Beschlüsse umzusetzen;
- die Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung der Firma im Handelsregister oder sonstige Löschung oder Auflösung eines Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Adresse der Geschäftsstelle. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Den Interessen zuwider handelt insbesondere, wer

- wiederholt gegen die Vorschriften des Verhaltenskodex verstößt bzw. wer bei wiederholten Verstößen seiner Kunden, nicht unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Unterbindung ergreift;
- die Mitgliedsbeiträge trotz Fälligkeit nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Bei einem Widerspruch gegen den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Fall endgültig mit einem Beschluss in Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen. Gleiches gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Mitglieder haften jedoch für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeiträge).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung, die Verhaltenskodexkommission und die Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen. Für die Fristwahrung ist das Absendedatum maßgebend (Poststempel).

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

4. Während der Mitgliederversammlung können mit Rücksicht auf nichtanwesende Mitglieder grundsätzlich keine neuen Tagesordnungspunkte mehr behandelt werden. Hiervon kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen Ausnahmen beschließen, wobei diese sich aber nicht auf Satzungsänderungen, Jahresbeiträge und Umlagen beziehen dürfen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Stimmen anwesend oder schriftlich vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die nächste Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Ein Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorzulegen. Weder ein Mitglied noch ein Bevollmächtigter dürfen mehr als die Stimmberechtigungen von drei Mitgliedern auf sich vereinigen.

7. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Soweit in der Satzung von einer Dreiviertelmehrheit die Rede ist, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen des Verhaltenskodex bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Die Wahlen der einzelnen Vereinsorgane werden entsprechend der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedeten Wahlordnung vorgenommen.

9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Stellvertretern. Der Vorstandsvorsitzende wird in Einzelwahl, die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der erzielten relativen Stimmmehrheiten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist möglich. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist Personengebunden und kann nicht auf andere übertragen werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand setzt ferner die Tätigkeit für ein Mitglied des Vereins voraus.

Die Berufung in den Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Niederlegung des Mandats durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Endet die Bestellung eines Vorstandsmitglieds, so kann ab der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Das alte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Ein neues Vorstandsmitglied wird zunächst für die Restlaufzeit seines Vorgängers gewählt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, über die er die Mitgliederversammlung informiert.
6. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand bestellt einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer, dem die Leitung der Geschäfte obliegt. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand unterstellt. Seine Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig. Eine vorzeitige Abberufung des Geschäftsführers setzt einen einstimmigen Vorstandsbeschluss voraus.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ist berechtigt, an allen Sitzungen und Verhandlungen des Vereins teilzunehmen.
4. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört auch die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung.
5. Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem Verein ist bei der Geschäftsführung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
6. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 11 Verhaltenskodexkommission

1. Der Verein unterhält eine Kommission, deren Aufgabe darin besteht, den Verhaltenskodex inhaltlich fortzuschreiben und diesen aktuell zu halten. Die Vorschriften sind für die Mitglieder verbindlich.
2. Die Kodexkommission hat 5 Mitglieder, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende der Kodexkommission wird in Einzelwahl bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden in der Reihenfolge der erzielten relativen Stimmmehrheiten gewählt. Die Mitgliedschaft in der Kodexkommission ist personengebunden und kann nicht auf andere übertragen werden. Sie setzt ferner die Tätigkeit für ein Mitglied des Vereins voraus. Die Ausübung der Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Mitglieder bei ihrer Tätigkeit in der Kodexkommission ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Scheidet der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder der Kodexkommission vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit. Diese Nachwahl erfolgt nach den gleichen Maßgaben wie die Erstwahl.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Kommissionsmitglieder ihrerseits sind berechtigt, Personen aus den Reihen der Mitglieder, aber auch außen stehende Dritte, als Sachverständige zu Einzelfragen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

4. Die Kodexkommission ist berechtigt, Änderungen des Verhaltenskodex im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Struktur festzulegen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Entscheidung teilnehmen.

Sie fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und gibt diese dem Vorstand und den Mitgliedern bekannt. Den Mitgliedern und dem Vorstand steht ein Vetorecht zu. Sprechen sich mehr als 25% der Mitglieder oder der Vorstand innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegen den Beschluss aus, wird die Angelegenheit an die Kommission zur nochmaligen Beratung zurück verwiesen. Gehen der Kommission binnen 7 Tagen nach Absendung der Entscheidung (per E-Mail) kein vom Vorstand mehrheitlich gefasster Ablehnungsbeschluss oder keine ablehnenden Stellungnahmen von mehr 25 % der Mitglieder zu, gilt die Entscheidung der Kommission in der übersandten Form als angenommen.

5. Erkennt die Kommission die Ablehnungsgründe der Mitglieder oder des Vorstandes vollständig an, ändert sie ihre Entscheidung entsprechend ab und gibt diese erneut bekannt. Erkennt sie die Ablehnungsgründe nicht an, entscheiden die Mitglieder in ihrer nächsten Mitgliederversammlung über die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen des Verhaltenskodex.

6. Verabschiedete Änderungen des Verhaltenskodex werden den Mitgliedern per E-Mail oder in sonstiger Weise schnellstmöglich bekannt gemacht.

7. Die Änderungen treten grundsätzlich ab dem 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und sind unverzüglich umzusetzen. In Einzelfällen kann die Kommission den Zeitpunkt des Inkrafttretens anders bestimmen.

8. Die Mitglieder der Kommission geben sich eine Geschäftsordnung in der das Verfahren im Einzelnen festgelegt ist.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Darüber hinaus können Arbeitsgruppen aus den Reihen der Mitglieder gebildet werden. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf vom Geschäftsführer auf freiwilliger Basis einberufen.

2. Die Arbeitsgruppen dienen der Meinungsbildung innerhalb des Vereins.

§ 13 Verfolgung von Verstößen

1. Der Verein verfolgt Verstöße gegen den Verhaltenskodex und gegen gesetzliche Vorschriften auf Basis eigener - wettbewerbsneutral durchgeführter - Kontrollen nach seinem Ermessen. Das Ergebnis der Kontrollen wird ausgewertet, statistisch erfasst und zumindest einmal jährlich in Form einer Jahresstatistik anonymisiert veröffentlicht. Grundlage der Kontrollen bilden Kontrollpläne, die Angaben darüber enthalten, welche Medien, welche Art von Dienst und/ oder welcher Rufnummernraum auf welche Art von Verstößen überprüft wird.

2. Werden bei den Kontrollen Verstöße von Mitgliedern gegen die im Verhaltenskodex genannten gesetzlichen Vorschriften festgestellt, fordert die Geschäftsstelle das Mitglied schriftlich unter Fristsetzung zur Abhilfe auf. Kommt das Mitglied der Abhilfeaufforderung nicht nach, wird der Vorgang innerhalb einer angemessenen Frist an die Bundesnetzagentur oder andere zur Rechtsverfolgung zuständige Stellen abgegeben. Bei festgestellten sonstigen Verstößen gegen den Verhaltenskodex, fordert die Geschäftsstelle das Mitglied unter Verweis

auf die Möglichkeit des Vereinsausschlusses gemäß § 6 zur Abhilfe und künftigen Einhaltung des Verhaltenskodex auf.

3. Bei den Kontrollen festgestellte Verstöße von Nichtmitgliedern gegen die im Verhaltenskodex genannten gesetzlichen Vorschriften werden unmittelbar an die Bundesnetzagentur oder ggf. an andere zur Rechtsverfolgung zuständige Stellen abgegeben. Bei festgestellten sonstigen Verstößen gegen den Verhaltenskodex fordert die Geschäftsstelle das Nichtmitglied zur Abhilfe auf und empfiehlt die Einhaltung des Verhaltenskodex.

4. Ob es sich bei dem festgestellten Verstoß um den Verstoß eines Mitglieds oder eines Nichtmitglieds handelt bestimmt sich nach dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Zuteilungsnehmer.

5. Daneben besteht grundsätzlich die Möglichkeit, wegen der festgestellten Verstöße wettbewerbsrechtlich vorzugehen.

§ 14 Finanzierung des Vereins

Die Kosten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die Höhe des Mitgliederbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres hierzu regelt die mit einfacher Mehrheit verabschiedete Beitragsordnung.

Einnahmen (Abmahnpauschalen, Vertragsstrafen), die sich aus der Verfolgung unlauteren Wettbewerbs ergeben, werden ausschließlich zur Finanzierung des gerichtlichen Vorgehens gegen unlauteren Wettbewerb verwendet.

§ 15 Rechnungsprüfung

Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erforderlich hierfür ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nach Durchführung Ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand und dem Geschäftsführer Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund - Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendtelefon e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder

Düsseldorf, den 15. Oktober 2008